



BONN & POSCHLOD (1998) als wichtiger Faktor für die Verbreitung von Arten sowie deren genetischem Austausch propagiert wird, wäre die Situation nahezu wieder perfekt. Das Mohrweiler Plateau würde sich ebenso als Freilichtmuseum traditioneller Wiesenwirtschaft in der Eifel anbieten, wie als wissenschaftliches Studienobjekt, bei dem nicht nur ein unbezahltes „Freizeit-Monitoring“ mit sechs Flächen, sondern ein professionelles Monitoring mit Schwerpunkt auf für die Wiesen geeignete Bewirtschaftungsweisen getätigt wird. Angesichts von seit 2010 gestrichenen Effizienzkontrollen bei der Biotoppflege und beim Vertragsnaturschutz ist zwar kaum damit zu rechnen, aber vielleicht läge nach Erweiterung des angrenzenden FFH-Gebiets z. B. ein EU-LIFE-Projekt im Rahmen des Möglichen. Mindestens aber sollte das Mohrweiler Plateau wie ein ausgewiesenes Naturschutzgebiet behandelt und Gegenstand der Biotopbetreuung und -pflege werden, die v. a. Einfluss nimmt auf die richtige Bewirtschaftung (Heuwerbung) der Kompensationsflächen. Zudem sind die o. g. Verbesserungen bei den Bewirtschaftungsvorgaben der Vertragsnaturschutzprogramme für den Erhalt aller noch im Land verbliebenen Wiesen notwendig – im wahrsten Sinne des Wortes, um die Not zu wenden...

Literatur

BAARNBOOX – Pferdewissen online: Vergleich zwischen Silage/Heulage und reiner Heufütterung für Pferde; www.barnboox.de
 BONN, S. & POSCHLOD, P. (1998): Ausbreitungsbiologie der Pflanzen Mitteleuropas. – Quelle & Meyer Verlag, Wiesbaden.
 Bundesamt für Naturschutz (Hrsg., 2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands; Band 8 (Teil 1) – Großpilze. – Bonn-Bad Godesberg.
 LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP): Biotopkartierung. www.naturschutz.rlp.de.
 ROTHMALER, W. (2005): Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen – Kritischer Band (10. Auflage) – Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg.
 RUTHSATZ, B. (2009): Schutzwürdigkeit von Mähwiesen und ihrer Flora am Beispiel von Landschaften im westlichen Rheinland-Pfalz. – Tuexenia 29: 121-144.

Beate Jacob
 Illtgesdell 4
 54614 Schönecken
 e-Mail: gaia.biotopmonitoring@gmx.de
 (Fotos: B. Jacob)

POLLICHIA lehnt neue Landesverordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Grünland in benachteiligten Gebieten ab

Im Rahmen der TÖB-Beteiligung (Träger öffentlicher Belange) hat die POLLICHIA eine negative Stellungnahme abgegeben, da die neue Landesverordnung nach unserer Auffassung gravierende negative Folgen für den Naturschutz mit sich bringen wird. Unsere Gründe für die Ablehnung sind: Die Bereitstellung von elektrischem Strom als Beitrag zur unbestritten notwendigen Energiewende soll vorrangig aus der Erzeugung durch Photovoltaik-Anlagen auf Privathäusern, Gewerbe- oder Industrieflächen erfolgen, nicht aber durch Anlagen auf Grünland oder sonstigen Freiflächen mit unverbautem Boden. Dort ist es die Anlage von Photovoltaik-Anlagen nur in Ausnahmefällen, wenn keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen, zuzulassen. Auf keinen Fall sind sie jedoch in jedweden Schutzgebietskategorien gemäß BNatSchG zuzulassen. Ebenso wenig sind sie auf Flächen mit gefährdeten Biotoptypen laut der einschlägigen Roten Liste des Bundesamts für Naturschutz (BfN) oder mit Vorkommen bestandsbedrohter Arten zuzulassen. Sie sollen auch nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zugelassen werden. In jedem Fall ist bei Photovoltaik-Anlagen, die nicht auf Gebäuden errichtet werden, die Eingriffsregelung von §§ 14, 15 BNat-SchG anzuwenden. Die Nutzung von Freiflächen durch großflächige Photovoltaik-Anlagen verschärft unnötig die bereits bestehende Flächenkonkurrenz – aktuell werden immer noch täglich rund 60 ha Boden bundesweit versiegelt – und es wird zu einem weiteren Verlust von Flächen führen, die für den Naturschutz besonders interessant sind. Gerade ertragschwache Böden und Grünländer sind für viele stark rückläufige Arten (Feldvögel, Insekten etc.) besonders wichtig; ohne diese Flächen sind weitere dramatische Rückgangstendenzen programmiert. Die Verordnung kann auch im Widerspruch zum Ansatz der Etablierung regionaler Kreisläufe und der nachhaltigen Nutzung stehen. Sinnvoll wäre eine Festsetzung in einschlägigen Regelungswerken, die für neue Baugebiete eine Ausrichtung der Gebäude und Dachneigungen vorschreibt, die eine bestmögliche Ausnutzung der Solarenergie ermöglichen (nicht unbedingt zur Photovoltaik, sondern auch oder vor allem zur Wärmeerzeugung).

Wir regen an, das Thema in einem breiteren Kreis zu diskutieren und auch in die jeweiligen Naturschutzbeiräte auf den verschiedenen Verwaltungsebenen einzubringen.

Jürgen Ott, Trippstadt

Impressum

Herausgeber:
 POLLICHIA Verein für Naturforschung und Landespflege e. V.
 Erscheinungsweise des POLLICHIA-Kuriers:
 Vierteljährlich
 ISSN 0936-9348
 Auflage: 2400 Stück
 Redaktion: Heiko Himmler
 Redaktionsadresse:
 Heiko Himmler, Große Ringstraße 45,
 69207 Sandhausen
 (mail: pollichia-kurier@gmx.de)
 POLLICHIA-Geschäftsstelle
 Erfurter Straße 7
 67433 Neustadt/Wstr.
 (mail: kontakt@pollichia.de)
 Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Die Autoren sind für den Inhalt ihrer Beiträge verantwortlich. Die Redaktion behält sich vor, eingesandte Beiträge zu kürzen.
 Einzelpreis: Euro 2,00
 (für POLLICHIA-Mitglieder im Jahresbeitrag abgegolten)
 Die Wiedergabe in anderen Printmedien oder im Internet ist bei Angabe des POLLICHIA-Kuriers als Originalquelle grundsätzlich zulässig.
 Redaktionsschluss für das nächste Heft:
 21. Dezember 2018
 Satz und Druck:
 Maierdruck · 67360 Lingenfeld
 www.maierdruck.de · Tel. 0 63 44/93 90 57